

Fernwärmelieferungsvertrag

zwischen

Mustervertrag

nachstehend als Kunde genannt

und

**SWL Bau- und Betriebsgesellschaft
für Holzheizungen mit Wärmeverbund mbH
St. Johann-Weg 1 - 79872 Bernau**

nachstehend Betreiber genannt

für das Objekt:
Straße | Flst.
Plz | Ort

wird folgender Vertrag auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme - AVBFernwärmeV - abgeschlossen:

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Der Betreiber stellt dem Kunden Fernwärme aus seinem Versorgungsnetz bereit.
- 1.2 Der Kunde im Sinne des Vertrages ist auch Anschlussnehmer im Sinne der AVBFernwärmeV.
- 1.3 Die Bereitstellung der Fernwärme erfolgt auf der Grundlage der Technischen Anschlussbedingungen (TAB).
- 1.4 Der gemäß TAB ermittelte Anschlusswert beträgt:

für Raumheizung und für Warmwasser _____ kW.
- 1.5 Der Kunde verpflichtet sich, Zugang bzw. Zufahrt für die Wartung und Instandhaltung der Fernwärmeversorgungsanlage zu gewähren. Für die Installation der Hausübergabestation stellt der Kunde einen geeigneten Platz zur Verfügung.

2. Baukostenzuschuss / Hausübergabestation / Eigentumsgrenze

- 2.1 Der Baukostenzuschuss ist bereits beglichen.
- 2.2 Der Kunde ist über einen Hausanschluss, der das Fernwärmeversorgungsnetz mit der Kundenanlage verbindet, an das Fernwärmeversorgungsnetz angeschlossen.

Der Hausanschluss umfasst die Hausanschlussleitung und die Übergabestation.

Die Hausanschlussleitung beginnt an der Abzweigstelle des Fernwärmeversorgungsnetzes und endet an der Übergabestelle am Wärmemengenzähler im Gebäude. Die Hausanschlussleitung bleibt im Besitz des Betreibers.

Die Übergabestation wird vom Betreiber auf seine Kosten einmalig installiert und während der Vertragslaufzeit instandgehalten und verbleiben im Besitz des Betreibers.

Werden vom Kunden nachträgliche Erweiterungen und/oder Änderungen der Anlagenteile verlangt, werden diese Arbeiten vom Betreiber ausgeführt und nach Aufwand dem Kunden in Rechnung gestellt

- 2.3 Die Liefer- und Eigentumsgrenze ist die Übergabestation, welche unmittelbar nach Eintritt der Nahwärmeleitungen in das Gebäude errichtet wird.

3. Wärmebereitstellung

Die Lieferung der Wärme erfolgt ganzjährig.

4. Übergabestelle/Wärmeträger

Übergabestelle für die gelieferte Wärme ist die Messeinrichtung (= Wärmemengenzähler).
Als Wärmeträger dient Heizwasser, dass der Betreiber an der Übergabestelle der Abnehmeranlage zur Verfügung stellt. Das Heizwasser wird nach Wärmeentzug wieder zurückgenommen.

Heizwasser nach der Hausübergabestation: Vorlauftemperatur max. 75 °C.
Rücklauftemperatur max. 50° C.

5. Wärmepreise und Abrechnung

5.1 Der Wärmepreis für die Lieferung und Bereitstellung von Fernwärme setzt sich zusammen aus den
- verbrauchsunabhängigen Kosten und den
- verbrauchsabhängigen Kosten

5.2 Die verbrauchsunabhängigen Kosten sind unabhängig davon, ob und wie viel Wärme der Kunde verbraucht hat, zu bezahlen. Es wird ein Grundpreis (GP) erhoben.

5.3 Die verbrauchsabhängigen Kosten bemessen sich nach den Werten der Verbrauchserfassung und dem Arbeitspreis (AP).

5.4 Der Kunde erteilt der Firma SWL eine SEPA Basislastschrift. Nimmt er nicht an diesem Verfahren teil, erhöht sich das Betriebsführungsentgelt um eine Bearbeitungsgebühr von 3,00 € / Monat.

5.5 Es gelten folgende Basiswerte:

5.5.1 Grundpreis

Der Grundpreis für die bereitgestellte Wärmeleistung beträgt im Betriebsjahr 2019

$$GP_n = \text{■} \text{ € / pro Monat}$$

und wird im Folgemonat nach Inbetriebnahme erstmalig in Rechnung gestellt.

5.5.2 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis für die gelieferte Wärme beträgt im Betriebsjahr 2019

$$AP_n = \text{0,072} \text{ € / kWh}$$

5.6 Die unter Ziffer 5.5 genannten Preise sind Nettopreise. Die Mehrwertsteuer wird mit dem zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen Steuersatz berechnet.

6. Preisänderungsbestimmungen

6.1 Die Preise nach Ziffer 5.5 werden unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung bei Erzeugung, Bezug, Transport und Bereitstellung der Fernwärme und der Verhältnisse auf dem Wärmemarkt gemäß den nachstehenden Preisänderungsklauseln jährlich zum 1. Januar angepasst.

6.2 Der Grundpreis (GP_n) ist an den Preisänderungsfaktor (fG) wie folgt gekoppelt:

$$GP_n = fG \times GP_{n-1}$$

6.3 Der Preisänderungsfaktor für den Grundpreis (fG) ist an den Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) - Fachserie 17 Reihe 2 Lfd. Nr. 315 GP 2521 - Heizkörper für Zentralheizungen, Zentralheizungskessel (I) und den Index der tariflichen Monatsverdienste in der Gesamtwirtschaft ohne Sonderzahlungen – 2.2 Früheres Bundesgebiet – Energieversorgung D 35 Fachserie 16 Reihe 4.3 (L) gebunden:

$$fG = 0,4 + 0,3 \frac{L_{n-2}}{L_{n-3}} + 0,3 \frac{I_{n-2}}{I_{n-3}}$$

I = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) - nach den Veröffentlichungen des Statistisches Bundesamt Wiesbaden unter der Fachserie 17 Reihe 2 Lfd. Nr. 315 GP 2521 - Heizkörper für Zentralheizungen, Zentralheizungskessel.

Es gelten die Bekanntmachungen für das jeweils vorletzte Jahr vor dem Kalenderjahr, für das die Preisänderung wirksam werden soll.

I = Bezugspreisindex entsprechend vorgenannter Angaben.

Basisjahr 2010 = 100

Jahresmittel 2017, Index - Zentralheizungskessel I **116,5**

L = Jeweilige Lohnkosten, Index der tariflichen Monatsverdienste in der Gesamtwirtschaft ohne Sonderzahlungen – 2.2 Früheres Bundesgebiet nach den Veröffentlichungen des Statistisches Bundesamtes Wiesbaden - Energieversorgung D 35 unter der Fachserie 16 Reihe 4.3.

Es gelten die Bekanntmachungen für das jeweils vorletzte Jahr vor dem Kalenderjahr, für das die Preisänderung wirksam werden soll.

L = Bezugspunkt für Lohnkosten entsprechen vorgenannter Angaben.

Basisjahr 2015 = 100

Jahresindex 2017, Lohnkostenindex. L **104,0**

6.4 Der Arbeitspreis (AP_n) ist an den Preisänderungsfaktor (fA) gekoppelt:

$$AP_n = fA \times AP_{n-1}$$

6.5 Der Preisänderungsfaktor für den Arbeitspreis (fA) ist an Index der Erzeugerpreise (Inlandsabsatz) - Fachserie 17 Reihe 2 - lfd. Nr. 627 (G) – Erdgas, bei Abgabe an Haushalte (G) und an den Index der Erzeugerpreise forstwirtschaftlicher Produkte - Fachserie 17 Reihe 1 – lfd. Nr. 32 (H) Holzprodukte zur Energieerzeugung gebunden:

$$fA_n = 0,2 \frac{G_{n-2}}{G_{n-3}} + 0,8 \frac{H_{n-2}}{H_{n-3}}$$

G = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) Erdgas bei Abgabe an Haushalte nach den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes in Wiesbaden unter der Fachserie 17, Reihe 2 – lfd. Nr. 627.

Es gelten die Bekanntmachungen für das jeweils vorletzte Jahr vor dem Kalenderjahr, für das die Preisänderung wirksam werden soll.

Basisjahr 2010 = 100

Jahresmittel 2017, Index Erdgas G **104,3**

H = Index der Erzeugerpreise forstwirtschaftlicher Produkte - Holzprodukte zur Energieerzeugung nach den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes in Wiesbaden unter der Fachserie 17 Reihe 1 – lfd. Nr. 32.

Es gelten die Bekanntmachungen für das jeweils vorletzte Jahr vor dem Kalenderjahr, für das die Preisänderung wirksam werden soll.

Basisjahr 2010 = 100

Jahresmittel 2017, Index Holzprodukte H **96,5**

6.6 Die Anpassung der Preise erfolgt zum 1. Januar eines Jahres. Grundlage für den Preis 2020 sind die Durchschnittspreise und die Indizes aus den Jahren 2017 und 2018.

7. Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse

- 7.1 Sollten die der Preisanpassung zugrundeliegenden Einflussgrößen als Maßstab ungeeignet werden oder nicht mehr feststellbar sein, so ist der Betreiber verpflichtet, eine im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichwertige Regelung als Anpassung vorzunehmen.
- 7.2 Sollten Steuern oder sonstige öffentlich-rechtliche Abgaben eingeführt oder geändert werden, die sich auf die Kosten der Fernwärmeversorgung auswirken, erhöhen oder vermindern sich die Preise entsprechend.
- 7.3 **Umsatzsteuer**
Auf alle vorgenannten Preise und Nebenkosten wird die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) berechnet, falls nicht schon ausgewiesen.

8. Verbrauchserfassung, Abrechnung

- 8.1 Zur Ermittlung des Wärmeverbrauchs des Kunden verwendet der Betreiber den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Messeinrichtungen (§ 18 Abs. 1 AVB Fernwärme V).
- 8.2 Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen verlangen (§ 19 Abs. 1 AVBFernwärme V). Wenn eine auf Verlangen des Kunden durchgeführte Nachprüfung einer Messeinrichtung zu dem Ergebnis kommt, dass die Messeinrichtung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet, hat der Kunde die entstehenden Kosten zu tragen (§ 19 Abs. 2 AVB Fernwärme V). Das Ergebnis der Nachprüfung der Messeinrichtung ist für beide Teile bindend.
- 8.3 Als Abrechnungsjahr gilt das Kalenderjahr. Der Betreiber erhebt monatliche Abschlagszahlungen. Die Abschlagszahlungen betragen 1/12 der Vorjahresrechnung zuzüglich Preisänderung. Im ersten Betriebsjahr werden die Abschlagszahlungen mit Hilfe der nach VDI errechneten Werte geschätzt.
- 8.4 Ergibt die Prüfung der Messeinrichtungen eine erhebliche Ungenauigkeit oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nach zu entrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nichts an, so ermittelt der Betreiber den Verbrauch, für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung, aus dem Durchschnittsverbrauch des vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

Ansprüche nach obigem Absatz sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden, in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.



9. Gewährleistung und Haftung

- 9.1 Sollte die Lieferung der Wärme aus Gründen, die nicht auf betriebsnotwendige Arbeiten zurückzuführen sind länger als einen Tag (24 Stunden) unterbrochen bzw. nicht im vertraglich vereinbarten Umfang geleistet werden, mindert sich der Grundpreis für den betreffenden Monat täglich um 5% maximal bis zur Höhe des monatlichen Grundpreises.
- 9.2 Im Falle von Versorgungsstörungen haftet der Betreiber entsprechend den allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme in der jeweils geltenden Fassung.

10. Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft. Die Laufzeit endet zum 31.12. [REDACTED]. Der Vertrag verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn er nicht spätestens mit einer Frist von 9 Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer schriftlich gekündigt wird.

11. Datenschutz

Die Firma SWL weist darauf hin, dass alle zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlichen auf die Person des Kunden bezogenen Daten bei der Fa. SWL elektronisch gespeichert und verarbeitet und – soweit zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig – an andere Stellen weitergegeben werden. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet. Der Kunde erklärt hiermit ausdrücklich sein Einverständnis.

12. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angaben von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, können Sie dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden. Alternativ müssen sie uns schriftlich, mittels einer eindeutigen Erklärung (Brief, Fax oder E-Mail) über ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Eine ungültig gewordene Bestimmung wird durch eine dem beabsichtigten wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst gleichkommende, gültige Regelung ersetzt.



- 13.2 Tritt während der Dauer dieses Vertrages eine wesentliche Veränderung derjenigen wirtschaftlichen Verhältnisse ein, die bei der Festsetzung des Vertragsinhaltes maßgebend waren und sind infolgedessen die gegenseitigen Verpflichtungen der Vertragspartner unter Berücksichtigung der Vertragsdauer in ein grobes Missverhältnis geraten, so kann jeder Vertragsteil die Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse verlangen. Satz 1 (Punkt 9.2) findet keine Anwendung bei notwendigen Reparaturen, Wartungen und Instandhaltungsmaßnahmen am bestehenden Nahwärmeleitungsnetz und/oder an der Wärmeerzeugungsanlage sowie für Investitionen ins Nahwärmeleitungsnetz und/oder in die Wärmeerzeugungsanlage. Es wird klargestellt, dass Satz 1 auch keine Anwendung bei Kostenerhöhungen findet, die gemäß Ziffer 6 des Vertrages zu einer Preisanpassung des Wärmepreises führen.
- 13.3 Der Vertrag bindet die jeweiligen Rechtsnachfolger der Vertragspartner.
- 13.4 Gerichtsstand im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist St. Blasien.

Bernau, den _____

Frickingen, den _____

Betreiber

Kunde

Anlage: AVB | TAB | SEPA-Lastschriftmandat | Muster Widerrufsformular